

Richtlinie über die Verwendung des Wappens der Großen Kreisstadt Großenhain

Auf Grund von § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), § 6 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der gültigen Fassung sowie § 1 in Verbindung mit § 16 Ziffer 19 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Großenhain hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain in seiner öffentlichen Sitzung am 27. April 2016 folgende Richtlinie beschlossen.

1. Anwendungsbereich

Die folgende Richtlinie regelt die Darstellung und die Verwendung des Wappens der Großen Kreisstadt Großenhain. Dem Wappen stehen solche Darstellungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.

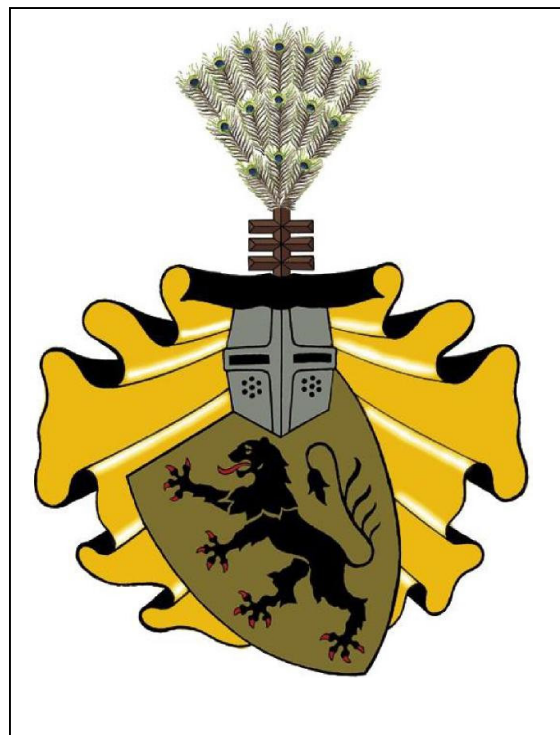
2. Darstellung des Stadtwappens

(1) Die Große Kreisstadt Großenhain führt als eines ihrer Hoheitszeichen ein Wappen.

(2) Die Wappenbeschreibung lautet:

In einem goldenen Feld (Schild) befindet sich der nach rechts zum Streit aufgerichtete markgräflich schwarze Löwe mit roter Bewehrung (Krallen, Zunge). Den Farben der Markgrafschaft Meißen entsprechend (schwarz/gelb) ist die Helmdecke schwarz mit gelbem Futter. Der blankeiserne Kübelhelm (silber) hat als Helmzier eine rotbraune Sprossenleiter mit naturfarbenem Pfauenbusch und seinen darin schillernden Spiegeln.

(3) Bildliche Darstellung:



3. Verwendung

Die Stadt verwendet das Wappen in Dienstsiegeln, auf amtlichen Drucksachen, auf Amtsschildern, auf Dienstfahrzeugen sowie in elektronischen Kommunikations- und Arbeitsmitteln.

4. Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens

Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts ist genehmigungsfrei erlaubt.

5. Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens

- (1) Personen, Personenvereinigungen, Vereinen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Großenhain ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen zu verwenden. Dies setzt voraus, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.
- (2) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Oberbürgermeisters. Als Verwendung gilt ebenfalls die Darstellung des Wappens mit Hilfe elektronischer Kommunikations- und Arbeitsmittel.
- (3) Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Verwendung, versehen werden. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt widerruflich und befristet bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Genehmigungsdauer erfordert. Erfolgt kein Widerruf, verlängert sich die Genehmigung automatisch um maximal ein weiteres Jahr.
- (4) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Wappens beim Oberbürgermeister zu beantragen. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll. Die mit dem Wappen zu verzierenden Gegenstände (insbesondere Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Rahmen des Antrages auf Erteilung einer Genehmigung näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Eine Genehmigung setzt die Verwendung auf einem künstlerisch wertvoll gestalteten und niveauvollen Gegenstand voraus. Auf Verlangen ist ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls kostenlos zu überlassen.
- (5) Die Verwendung des Wappens darf erst nach Vorlage der Genehmigung erfolgen. Ohne diese Genehmigung ist die Verwendung des Wappens untersagt und kann auf dem Rechtswege verfolgt werden.

- (6) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens wird insbesondere nicht erteilt
- a. für Abzeichen, Uniformen, Alltagsbekleidung etc.
 - b. für politische Zwecke, insbesondere durch Parteien, Wählervereinigungen oder ihnen nahestehende Organisationen wodurch die Stellung der Stadt als überparteiliche, politisch neutrale Gebietskörperschaft gefährdet würde.
 - c. für Geschäftsausstattungen.
 - d. für Zwecke und Produkte, die keinen Bezug zur Großen Kreisstadt Großenhain oder der Stadtgeschichte aufweisen.
 - e. für Warenverpackungen, Fahrpläne, Speisekarten und sonstige Drucksachen mit inflationärem Charakter.
 - f. wenn die Verwendung die Gefahr birgt, dass das Wappen mit Wappen, Symbolen, Logos oder anderen Identifikationszeichen Dritter verwechselt wird.
 - g. wenn die Verwendung die Gefahr birgt, dass der Großen Kreisstadt Großenhain Behauptungen Dritter zugerechnet werden.
 - h. falls durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer unmittelbare Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.
- (7) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Werbecharakter für die Stadt eindeutig feststeht. Die Erlaubnis wird vom Oberbürgermeister erteilt. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt. Ein Anspruch auf eine Genehmigung nach Ziffer 5, Abs. 1 besteht nicht.

6. Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung wird widerrufen, wenn
- a. der Dritte vom Wappen einen solchen Gebrauch macht, dass das Ansehen der Großen Kreisstadt Großenhain darunter leidet oder
 - b. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden oder
 - c. die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
 - d. kein öffentliches Interesse mehr vorliegt oder
 - e. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist oder
 - f. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer unmittelbaren Verbindung mit der Großen Kreisstadt Großenhain hervorgerufen wird.
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Verwendung des Wappens unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

7. Zuständigkeit

Für die Erteilung der Genehmigung nach Ziffer 5 sowie für den Widerruf nach Ziffer 6 zur Verwendung des Gemeindewappens ist der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Großenhain zuständig.

8. Übergangsregelung

Soweit Dritte das Stadtwappen bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie mit schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters verwenden, gilt dies als genehmigte Verwendung im Sinne dieser Richtlinie für die Dauer der Befristung. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung.

9. Gebühr

Die Stadt erhebt aufgrund der Verwaltungskostensatzung eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen oder zur Verwendung des Stadtwappens, insbesondere bei einer kommerziellen Nutzung des Stadtwappens. Gebührenbefreiungen bestimmen sich nach der Verwaltungskostensatzung.

10. Ordnungswidrigkeiten

Die unbefugte Nutzung des Wappens stellt nach Sächsischem Ordnungswidrigkeitengesetz in der jeweils gültigen Fassung eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Geldbuße geahndet.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Großenhain, 27.04.2016

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister